



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Gabriele Rauch

Neufestlegung OD-Grenze Wolkersdorfer Hauptstraße

Anlagen:

- 1 Lageplan StBAN zur Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenzen B2
- 2 Entwurf Bescheid RMFR zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen B2 im Norden
- 3 Lageplan Amt 41 mit Bildern
- 4 Stellungnahmen der städtischen Ämter; tab. Zusammenfassung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	20.09.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Neufestsetzung der straßenrechtlichen Grenzen der Ortsdurchfahrt in der Wolkersdorfer Hauptstraße an der B2 im Norden wird gemäß dem Entwurf der Regierung von Mittelfranken (Anlage 2) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Festsetzung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze von Bundesstraßen zuständig und hat am 15.03.2022 bei einem Ortstermin, bei dem auch das Staatliche Bauamt Nürnberg sowie das Tiefbauamt der Stadt Schwabach vertreten waren, einen Vorschlag zur Anpassung der Grenze der Ortsdurchfahrt an der Wolkersdorfer Hauptstraße erarbeitet (Anlage 1).

Ziel ist es, die neue Grenze der Ortsdurchfahrt an der Stadtgrenze zu Nürnberg festzulegen und damit als Ergebnis zur Verschiebung der Gemeindegrenzen nördlich von Wolkersdorf und den damit entwickelten Bauflächen im Bereich des Unteren Grunds.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Bebauung im Stadtteil Wolkersdorf hat sich geändert und durch die vom Nürnberger Gemeindegebiet eingemeindeten Flächen im Bereich nach Norden ausgedehnt. Nach einem Flächentausch mit der Stadt Nürnberg endet die geschlossene Ortslage im Sinne der Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) an der neuen Stadtgrenze und dient überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Deshalb ist der Erschließungsbereich zu erweitern und neu festzusetzen.

2. Begriffe

- **Ortsdurchfahrt**

Im Folgenden geht es um die baurechtlich bedeutsame Ortsdurchfahrt (§ 5 Bundesfernstraßengesetz). Diese ist mit einer kleinen weißen Tafel (OD-Grenze) gekennzeichnet. Sie hat nichts mit der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt (gelbe Ortstafel) zu tun.

- **geschlossene Ortslage**

Die OD-Grenzen befinden sich innerhalb der geschlossenen Ortslage. Hier sind die Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut. Innerhalb der Ortsdurchfahrt gibt es den Erschließungsbereich und den Verknüpfungsbereich.

- **Erschließungsbereich**

Im Erschließungsbereich der OD (ODE) haben die Grundstücke eine unmittelbare Zufahrt oder einen unmittelbaren Zugang zur Bundesstraße. Die Bundesstraße dient auch der Erschließung der Grundstücke. Hier dürfen prinzipiell Zufahrten zur Bundesstraße angelegt werden. Eine Bauverbotszone gibt es nicht, lediglich eine Baubeschränkungszone von 40 m Tiefe nach beiden Seiten der Bundesstraße (§ 9 Bundesfernstraßengesetz). D. h. bei Bauvorhaben darf das Staatliche Bauamt Einwände erheben, wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.

3. Bestehendes Ende Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt (ODE)



In der Wolkersdorfer Hauptstraße befindet sich die Ortsdurchfahrtsgrenze aktuell in Höhe von Haus-Nr. 8. Das heißt, alles, was sich südlich davon befindet, liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt und alles, was nördlich davon liegt, befindet sich außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt.

4. Geplantes Ende Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt (ODE)

Die Änderung sieht vor, dass die Ortsdurchfahrtsgrenze an die Stadtgrenze Nürnberg – Schwabach, Wolkersdorfer Hauptstraße 99 (nördliche Grenze FI-Nr. 382/4, Gem. Wolkersdorf) verschoben wird. Siehe Anlagen 1 und 3. Diese Grenzziehung würde damit auch das Ende des bestehenden bzw. mit dem Bauvorhaben Unterer Grund in Realisierung befindlichen Bebauungszusammenhangs abbilden.

Der Bund trägt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, soweit sie nicht den Gemeinden obliegt oder besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen. Die Straßenbaulast für die Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) in den Ortsdurchfahrten obliegt stets den Gemeinden. Sie umfasst auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteile (z. B. Böschungen, Stützmauern).

An der bestehenden Straßenbaulast, die beim Freistaat Bayern und damit beim Staatlichen Bauamt Nürnberg liegt, ändert sich nichts.

5. Stellungnahmen städtischer Stellen

Im Vorfeld wurde eine interne Beteiligung der betroffenen Ämter und Referate durchgeführt. In den Stellungnahmen wurden keine Einwände gegen die beabsichtigte Maßnahme erhoben. Zusammenfassung siehe Anlage 4.

III. Kosten

Da der Straßenunterhalt in Wolkersdorf auf der Bundesstraße B 2 inner- sowie außerorts dem Staatlichem Bauamt Nürnberg obliegt, verändert sich für die Stadt Schwabach die Situation durch die Verschiebung der OD-Grenze nichts.